



openPetition gGmbH  
Herrn Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 2. Dezember 2021  
Bezug: Ihre Online-Petition vom  
17. November 2021

**Referat Pet 4**  
**BMAS (Arb.), BMJV, BMVg**

**Frau Neulen**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37995  
Fax: +49 30 227-36911  
vorzimmer.pet4@bundestag.de

**Pet 4-20-07-480-000815** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens.

Ich gehe davon aus, dass Sie die o. g. Petition als Privatperson einreichen und diesbezüglich von Ihrem grundgesetzlichen Recht auf Behandlung Ihrer Eingabe durch den Petitionsausschuss Gebrauch machen. Ihre Eingabe wird daher als Einzelpetition auf Ihren Namen behandelt.

Die Internetplattform [www.openpetition.de](http://www.openpetition.de) stellt ein eigenständiges und vom Deutschen Bundestag unabhängiges Forum dar, auf dessen Petitionen der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages nicht zurückgreift. Der Ausschussdienst des Petitionsausschusses geht grundsätzlich keinen in den Eingaben genannten Hinweisen auf Internetseiten nach.

Die auf openPetition gesammelten elektronischen Mitzeichnungen können im hiesigen Petitionsverfahren keine Berücksichtigung finden, weil sich auf diesen Listen keine handschriftlichen Unterschriften befinden und nicht erkennbar ist, ob die dort aufgeführten Personen sich auch mit der Einreichung einer Petition beim Deutschen Bundestag einverstanden erklärt haben.

Der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen umfassend geprüft.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition aus folgenden Gründen nicht den gewünschten Erfolg haben wird:

Gemäß § 90a Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Tiere keine Sachen. Nach § 90a Satz 2 BGB werden sie durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind nach § 90a Satz 3 BGB die



für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Vorschrift in § 90a Satz 1 BGB beruht auf dem Gedanken, dass das Tier als Mitgeschöpf gerade nicht der Sache gleichgestellt werden darf. Durch die Verweisung in § 90a Satz 3 BGB werden Tiere nur hinsichtlich bestimmter Rechte wie Sachen behandelt. Dies dient dazu, Tiere und die Tierhalter auch durch das Zivilrecht zu schützen. Durch § 90a Satz 3 BGB wird insbesondere gewährleistet, dass auch an Tieren Besitz und Eigentum möglich ist. Wäre Besitz und Eigentum an Tieren nicht möglich, gäbe es keinen zivilrechtlichen Schutz gegen die Wegnahme von Haus- oder Nutztieren. Durch die Verweisung in § 90a Satz 3 BGB, wonach auf Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, ist unter anderem gewährleistet, dass die Besitzer oder Eigentümer eines Tieres gegen denjenigen, der das Tier entzieht, verletzt oder tötet auch zivilrechtliche Herausgabe- und Schadenersatzansprüche haben.

Wie § 90a Satz 2 BGB klarstellt, erfolgt der Schutz der Tiere durch besondere Gesetze. Neben einzelnen Vorschriften im BGB, wie z. B. in § 251 Absatz 2 Satz 2 BGB (Aufwendungen für die Heilbehandlung eines Tieres), wird der Schutz der Tiere weitgehend durch Vorgaben im Tierschutzgesetz gewährleistet. Nach § 17 Tierschutzgesetz wird zum Beispiel mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier auf bestimmte Art erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Diese besonderen Bestimmungen des Tierschutzrechts gelten dabei auch für die Eigentümer, der damit nicht berechtigt ist, nach Belieben mit seinem Tier zu verfahren. Dies ist in § 903 BGB ausdrücklich geregelt. Nach § 903 Satz 1 BGB kann ein Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat aber nach § 903 Satz 2 BGB bei der Ausübung dieser Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere, insbesondere die des Tierschutzgesetzes, zu achten.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken gegen diese Bewertung vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in 6 Wochen vorgeschlagen werden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.



Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i.V.  
Neulen

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style. It is positioned to the right of the printed name 'Neulen'.